



2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Nach dem Stand der Darlegung und Glaubhaftmachung durch die Antragstellerin ist von folgendem Sachverhalt auszugehen: Die Antragstellerin ist die Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Computerspiel „Baureihe 143-Pluspack“. Der Antragsgegner erwarb dieses Spiel am 3. August 2012 und registrierte es unter einer bestimmten Seriennummer bei der Antragstellerin. Tags darauf stellte der Antragsgegner in dem Internetforum „Railworkscentral.com“ mit, dass er dieses Spiel erworben habe und er veröffentlichte einen Link zu seinem dropbox-Account, über den dieses Spiel abzurufen war. Ferner teilte er auf mehrere Anfragen seine Seriennummer mit. Die Antragstellerin erfuhr davon am 23. Oktober 2012. Sie mahnte den Antragsgegner am 5. November 2012 ab, ohne eine Unterlassungserklärung zu erlangen.

Bei diesem Sachstand steht der Antragstellerin ein urheberrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner zu, § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG. Das Computerspiel ist nach § 69 a UrhG geschützt. Der Antragstellerin stehen die ausschließlichen Verwertungsrechte nach §§ 15 ff. UrhG, unter anderem das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG zu. Der Antragsgegner hat dieses Recht verletzt, weil er unbefugt das Computerspiel öffentlich zugänglich gemacht hat, indem er es im Internet (-forum) über die Veröffentlichung eines Links zu dem auf seinem dropbox-Account gespeicherten Spiel für Mitglieder der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich gemacht hat. Die zusätzliche Mitteilung seiner Seriennummer war für die Urheberrechtsverletzung nicht mehr notwendig, kommt aber erschwerend hinzu.

Die durch den Verstoß begründete Wiederholungsgefahr einer unkontrollierbaren illegalen Verbreitung wurde durch das bloße Entfernen des Links nicht beseitigt, weil dieses Verhalten der Antragstellerin keine Sicherheit vor einer Wiederholung gibt. Der Antragsgegner hätte für eine ernsthafte Absicherung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben müssen.

Es ist der Antragstellerin nicht zuzumuten, die Gefahr einer Wiederholung ihrer Rechtsverletzung bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Über die Untersagung war daher als dringliche Angelegenheit durch einstweilige Verfügung im Beschlusswege zu entscheiden, §§ 935, 940 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Wertfestsetzung auf § 3 ZPO (zwei Drittel des Hauptsachewertes).

Meyer-Schäfer  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Schaber  
Richter am Landgericht

Raddatz  
Richter am Landgericht

Ausgefertigt

*Hi*  
Hirsch  
Justizbeschäftigte

